

VAÖ

VERBAND DER AKADEMIKERINNEN ÖSTERREICH

MITGLIED DER INTERNATIONAL
FEDERATION OF UNIVERSITY
WOMEN

An das
 Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie
 Radetzkystr. 2
 1031 Wien.

Wien, am 10. Dezember 1987

Betrifft: Zl. I-32.191/28-3/87
 Umweltschutzgesetz, Stellung-
 nahme zum Entwurf

Zl. 73 GE/987	
Datum: 1. DEZ. 1987	
Verteilt 07. DEZ. 1987	

Sehr geehrte Damen und Herren !

S. Hawa

Einleitend wird festgehalten, daß die Beurteilung eines Gesetz-
 entwurfes, dem die verfassungsrechtliche Grundlage (noch) fehlt,
 nicht nur ungewöhnlich, sondern auch äußerst schwierig ist.

Im einzelnen wird - ohne strenge Einhaltung der Paragraphenfolge -
 wie folgt Stellung genommen :

- 1.) Mit besonderem Nachdruck muß darauf hingewiesen werden, daß der Entwurf Bestimmungen enthält, die hinter bereits bestehenden Umweltschutzbestimmungen zurückbleiben. So kennt beispielsweise die derzeitige GewO keine analoge Einschränkung, wie sie in § 3 Abs. 4 des Entwurfes geplant ist und zwar durch die Worte "über das bei Haushalten übliche Ausmaß". Diese Worte sollten gestrichen werden.
- 2.) Zu § 2 : Die Beschränkung auf Betriebsanlagen erscheint unver-

VAÖ

VERBAND DER AKADEMIKERINNEN ÖSTERREICH'S

MITGLIED DER INTERNATIONAL
FEDERATION OF UNIVERSITY
WOMEN

Wien, am

Betreff:

ständlich, da somit derjenige Teil der Immissionen, der auf Kraftfahrzeuge zurückzuführen ist, nicht erfaßt werden könnte. Wie soll der Bundesminister für Umwelt in der Lage sein, gem. " 5 Abs. 2 Immissionsgrenzwerte festzusetzen ?

- 3.) Die bisherige Parteistellung der "Nachbarn", wie sie die GewO kennt, sollte nicht angetastet werden, wie dies jedoch durch zahlreiche Bestimmungen des Entwurfes geschieht. Möglicherweise handelt es sich dabei um mißverständliche Formulierungen (siehe z.B. § 4 Abs. 3 des Entwurfes).
- 4.) Mit Befremden muß festgestellt werden, daß die Bewilligungspflicht zwar beim Dampfkesselemissionsgesetz (DKEG) bei einer Brennstoffwärmeleistung von 50 kW beginnt, im Entwurf jedoch erst bei 150 kW (siehe § 4 Abs.5). Weiters enthält das DKEG Vorschriften über die Schornsteinhöhe schon ab einer Brennstoffwärmeleistung von 300 kW, der Entwurf erst ab einer solchen von 1 MW (siehe § 8 Abs. 2 Z. 4).
- 5.) Als weiteres Beispiel dafür, daß der Entwurf hinter schon bestehenden Umweltschutzbestimmungen zurückbleibt, sei auf § 74 Abs. 2 Z. 5 GewO verwiesen, wo von "nachteiligen Einwir-

SEKRETARIAT: A-1010 WIEN I, REITSCHULGASSE 2 - TELEFON 533 90 80
Postsparkassenkonten: für allgemeine Zahlungen Nr. 7189.584 - für Studienförderung Nr. 7445.479

V A Ö

VERBAND DER AKADEMIKERINNEN ÖSTERREICH

MITGLIED DER INTERNATIONAL
FEDERATION OF UNIVERSITY
WOMEN

Wien, am

Betreff:

kunnen die Rede ist, während die analoge Bestimmung in § 5 Abs. 1 Z 5 u. 6 des Entwurfes nur "wesentlich nachteilige Einwirkungen" kennt. Wann sind nachteilige Einwirkungen wesentlich? Auch diese Formulierung muß abgelehnt werden.

- 6.) Vollends zweifelt man an der Berechtigung des geplanten Gesetzes- titels, liest man § 6, der zahlreiche Möglichkeiten eröffnet, die vom da. Bundesministerium verordneten Grenzwerte nicht einzuhalten zu müssen. Dies noch dazu bei einer gewählten, äußerst fragwürdigen Konstruktion, nach der das da. Bundesministerium auf individuelle Vollziehungsakte überhaupt keinen Einfluß hätte, da für diese einzig und allein das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig sein soll. Vor einer solchen Teilung der Vollziehung kann nicht genug gewarnt werden!
- 7.) § 6 Abs. Z. 1 müßte unter allem Umständen lauten: "die nach der Stand der Technik vermeidbaren Emissionen unterbleiben."
- 8.) Zu § 6 Abs. 2: Auch nach erfolgter Verfassungsänderung dürfte der Bund kaum zur Erlassung von "Vorschriften über die Wärmeisolierung von Gebäuden und Anlagen" zuständig sein, da solche Bestimmungen in die Bauordnungen der Länder eingreifen würden.

SEKRETARIAT: A-1010 WIEN 1, REITSCHULGASSE 2 - TELEFON 533 90 80
Postsparkassenkonten für allgemeine Zahlungen Nr. 7189.584 - für Studienförderung Nr. 7445.479

V A Ö

VERBAND DER AKADEMIKERINNEN ÖSTERREICH

MITGLIED DER INTERNATIONAL
FEDERATION OF UNIVERSITY
WOMEN

Wien, am

Betreff:

- 9.) Abzulehnen ist die Kann-Bestimmung des § 7, würde sie doch sogar einen Probetrieb ermöglichen, durch den das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet wird !
- 10.) Durch die geplante enge Bindung Österreichs an die EG erscheint es dringend nötig, den Entwurf als Ganzes so umzuarbeiten, daß auf die EG-Richtlinien Bedacht genommen wird. Dies gilt vor allem - aber nicht ausschließlich - für § 12 (Umweltverträglichkeitsprüfung).
- 11.) § 13 : Unverständlich ist, warum nur für "gefährungeneigte" Anlagen (welch ein Wort !) Vorkehrungen gegen Störfälle getroffen werden müssen. Wer entscheidet, welche Anlagen darunterfallen und was hat zu geschehen, wenn trotz des offensichtlichen Glaubens an den Grundsatz, daß nicht sein kann, was nicht sein darf, in einer "nicht gefährungeneigten" Anlage ein Störfall eintritt ?
- 12.) Zur Altanlagensanierung : Seit vielen Jahren wird die dynamische Anpassung der Altanlagen an den Stand der Technik verlangt; im Entwurf ist jedoch eine solche nicht vorgesehen. Man denke nur an das DKEG und den vor mehr als einem Jahr im damaligen BMBT ausgearbeiteten Entwurf für ein neues "Luftreinhaltgesetz für Kesselanlagen", wo sehr wohl eine dynamische Anpassung der Altanlagen vorgesehen war.

SEKRETARIAT: A-1010 WIEN 1, REITSCHULGASSE 2 - TELEFON 533 90 80
 Postsparkassenkonten: für allgemeine Zahlungen Nr. 7189.584 - für Studienförderung Nr. 7445.479

VAÖ

VERBAND DER AKADEMIKERINNEN ÖSTERREICH'S

MITGLIED DER INTERNATIONAL
FEDERATION OF UNIVERSITY
WOMEN

Wien, am

Betrifft:

Hinsichtlich der Altanlagen sollte man sich an den Schweizer und bundesdeutschen Regelungen orientieren.

- 13.) Die Formulierung des § 15 Abs. 1 läßt den Landeshauptmann im Unklaren, wie oft und an wievielen Meßstellen die Immissionsgrenzwerte überschritten werden müssen, damit ihn die Verpflichtung zur Erlassung eines Sanierungsplanes trifft.
- 14.) § 16 Abs. 4 : Gegen die Schaffung eines "Ausgleichsverbundes" wird besonders heftig Stellung genommen. Wer schützt die Nachbarn, die nicht einmal Parteistellung haben ?
- 15.) Schließlich erlaubt sich der Verband der Akademikerinnen Österreich zusammenfassend zu betonen, daß der Entwurf in der vorliegenden Form wohl kaum ein taugliches Instrument zum Schutz der Umwelt darstellen würde, wie es der Titel des Gesetzes verspricht.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden u.e. an die Parlamentsdirektion übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
für den Verband der Akademikerinnen Österreichs:

(Hofrat Dr. Elfriede STURM,
Präsidentin)

Dr. Brigitte JENNER,
(1. Inlandssekretärin)

SEKRETARIAT: A-1010 WIEN 1, REITSCHULGASSE 2 - TELEFON 5339080
Postsparkassenkonten: für allgemeine Zahlungen Nr. 7189.584 - für Studienförderung Nr. 7445.479